

12/SN-24/ME



Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung I/12  
Himmelfortgasse 4-8  
1015 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0  
DVR NR 1046384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ 040010/ 7-Pr. 4/03	WP/GSt/Pa/Ku	Hr Passweg	DW 2432	DW 2532		14.04.2003

### Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ÖIAG-Gesetz 2000 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer betrachtet den vorliegenden Entwurf zur Änderung des ÖIAG-Gesetzes 2000 in einem engen Zusammenhang mit dem Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die XXII. Gesetzgebungsperiode und dem Privatisierungsauftrag des Ministerrats vom 01.04.2003.

Wie bereits in einer ausführlichen Stellungnahme der Bundesarbeitskammer vom 04.04.2000 zum ÖIAG-Gesetz 2000 erläutert, stellt sich die BAK nicht grundsätzlich gegen Privatisierungen, tritt jedoch für unternehmensbezogene Lösungen ein und verfolgt prinzipiell die Kernaktionärsphilosophie, wonach strategisches Eigentum als industriepolitisches Konzept favorisiert wird und fühlt sich in dieser Strategie durch Empirie und Wissenschaft bestätigt. Die österreichische Wirtschaft benötigt zur Maximierung der Wertschöpfung und somit der Beschäftigung in der "Region Österreich" eine Mischung aus internationalen Konzernen, österreichischen Großunternehmen und dynamischen industriellen Klein- und Mittelbetrieben.

Mit den Formulierungen im Regierungsübereinkommen hat sich die Regierung letztendlich von der österreichischen Kernaktionärsphilosophie verabschiedet. Sie ist bereit, österreichische Schlüsselunternehmen und sogar wichtige Infrastrukturunternehmen (wie zB Post und Telekom) unter dem Titel Privatisierung an ausländische Unternehmen zu verkaufen. Diese stehen aber dort wiederum in öffentlichem Eigentum (Interessenten zB Swisscom, Deutsche Post, spanische Post...).

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen ist jedenfalls ein Abverkaufsauftrag an die ÖIAG in der Phase einer historisch fast einmaligen Abwärtsbewegung der Börsennotie-

rungen - mit wenig Perspektive in den kommenden Jahren auf eine nachhaltige Erhöhung - wirtschaftspolitisch nicht zu verantworten und ein Ausverkauf von österreichischen Interessen.

### **Schuldenabbau**

Die Bundesarbeitskammer bekennt sich zum Schuldenabbau der ÖIAG, jedoch ohne Zeitdruck und nicht zu Lasten einer künftigen Industriepolitik und hält die Aufrechterhaltung der Haftungen und der Refundierungsverpflichtung des Bundes bis zur völligen Tilgung der Schulden für notwendig. Betont werden muss allerdings, dass der Beitrag der Privatisierungspolitik der Regierung zum Abbau des öffentlichen Schuldenstandes bzw der Refundierungsverpflichtungen des Bundes nur ein marginaler ist: Die ÖIAG-Schulden, die ja nicht Teil der Finanzschulden des Bundes sind, betragen gemessen an der Gesamtverschuldung des Bundes per Ende 2002 nur 1,37 %.

Die einstigen Zielvorgaben des Regierungsprogramms 2000 an die ÖIAG werden nun völlig umgekehrt. Nicht mehr die schrittweise Schuldentilgung bei der ÖIAG, sondern Zuflüsse zum Budget stehen plötzlich im Vordergrund. Die Bundesarbeitskammer spricht sich dagegen aus, dass der Bund sich aus den Privatisierungserlösen zwecks Budgetsanie rung bedient und damit den Handlungsspielraum der ÖIAG als Beteiligungsholding einschränkt. Solange die Schulden der ÖIAG, für die eine Refundierungsverpflichtung des Bundes besteht, nicht vollständig getilgt sind, darf keine Dividendenausschüttung an den Bund erfolgen.

### **Unternehmen stark unterbewertet – Gefahr von Übernahmen**

Ein Verkauf der bisherigen ÖIAG-Beteiligungen und eine Auflösung der ÖIAG kann zu einer Abwanderung der österreichischen Konzernzentralen ins Ausland führen. Die zur geplanten Privatisierung anstehenden österreichischen Konzerne weisen oftmals eine wesentlich bessere Ergebnis- und Produktivitätsentwicklung auf als ihre europäischen Konkurrenten. Gleichzeitig jedoch verfügen sie aber selbst nicht über die nötigen Finanzmittel, um selbst Übernahmen tätigen zu können, die ihnen zu einer Größe verhelfen würden, um ihre eigene Übernahme durch andere, größere und finanzkräftigere Konzerne verhindern zu können. Überdies sind vor allem die österreichischen Industriekonzerne, die nun privatisiert werden sollen, aufgrund der Schwäche des österreichischen Kapitalmarktes und der allgemeinen Börsenlage teilweise stark unterbewertet. Dies eröffnet finanzkräftigeren Konzernen die Möglichkeit relativ kostengünstig einen Konkurrenten zu erwerben und damit loszuwerden und/oder zusätzliche Marktanteile zu gewinnen. Beispielsweise lag bei Böhler-Uddeholm der Kurswert laut letztem verfügbarem Quartalsbericht zum Stichtag 30.09.2002 um 17,3 % niedriger als der Buchwert. Bei Voestalpine ist die Situation noch viel dramatischer: Dort machte Ende 2002 der Kurswert etwa die Hälfte des Buchwerts aus – ein richtiges „Schnäppchen“ für Investoren. Ein potentieller Käufer muss keinen eigenen Euro in die Hand nehmen, er kann den Kaufpreis aus der Substanz des übernommenen Unternehmens finanzieren.

Bezüglich der Auswirkungen von weiteren Privatisierungsschritten ist festzuhalten, dass alleine die Telekom Austria, Böhler Uddeholm, OMV und Voestalpine rund 30 % der Börsenkaptalisierung ausmachen. Ein Totalverkauf würde damit ein Absinken der Börsenkaptalisierung auf unter 10 % des BIP bedeuten. Schon mit dem Ausscheiden der Austria Tabak nach deren Verkauf, hat die Wiener Börse 7 % Marktkaptalisierung verloren. Bei weiteren ähnlichen Privatisierungsschritten droht das endgültige Aus für die Wiener Börse. Jedenfalls steht dieses Szenario in krassem Gegensatz zu den fiskalisch teuren Plänen der Regierung zur Förderung der Wiener Börse.

### **Österreichische Kernaktionärsstruktur sichern**

Die Schaffung und Erhaltung österreichischer Konzernzentralen ist eine wichtige Voraussetzung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort und damit für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Mit dem Verkauf von österreichischen Schlüsselunternehmen ans Ausland ist die Gefahr der Abwanderung von strategisch wichtigen Unternehmensanteilen (wie zB Forschung und Entwicklung) und damit der Verlust an inländischer Wertschöpfung und Beschäftigung verbunden. Am Beispiel Semperit wurde uns diese Strategie deutlich vor Augen geführt: Von der Abwanderung der Forschungsabteilung bis hin zu Teilen der Produktion, wobei letztlich der gesamte Standort aufgegeben wurde - mit negativen Auswirkungen auf die Arbeitsplätze in der Zulieferindustrie und insbesondere auch im Bereich der industrienahen Dienstleistungen.

Finanzkräftige private Investoren sind in Österreich nur in begrenztem Umfang vorhanden. Pensionsfonds und Versicherungen sind ihrer Natur und Zielsetzung nach Finanzinvestoren und keine strategischen Eigentümer, da schon aufgrund der bestehenden Veranlagungsvorschriften bezüglich der Risikendiversifizierung nur kleine Unternehmensanteile gehalten werden dürfen. Die großen österreichischen Banken haben sich tendenziell aus ihren Industriebeteiligungen zurückgezogen. In jüngster Zeit ist allerdings das Interesse regionaler Banken an Industriebeteiligungen gestiegen. Neben Ländern, Kommunen und privaten Gruppen wären als strategische Beteiligungsinstrumente auch Mitarbeiterbeteiligungen und Management-Buy-Outs denkbar. Eine längerfristige Absicherung dieser Vereinbarungen kann über Syndizierungen und ähnliches garantiert werden. Daher tritt die Bundesarbeitskammer für eine Beteiligung des Bundes von mindestens 25 % + 1 Aktie an den Industrieunternehmen ein, solange nicht eine auch mit den Interessen der Unternehmen zu vereinbarende österreichische Kernaktionärsstruktur erreicht ist.

### **Infrastrukturunternehmen - von strategischer Bedeutung**

Der Bundesarbeitskammer ist die Sicherung einer leistbaren, hochwertigen und flächendeckenden Versorgung mit öffentlichen Basisdiensten wie etwa mit Post- und Telekommunikationsdiensten, der Energieversorgung oder dem Öffentlichen Verkehr ein wichtiges Anliegen. Große Infrastrukturunternehmen wie Post, Telekom Austria, Verbund oder ÖBB sind für ein Land von strategischer Bedeutung. Eine vollständige Privatisierung von Infrastrukturunternehmen hätte zur Folge, dass die Entscheidungs- und Gestaltungsmacht ins Ausland abwandern könnte. Daher sind hier zumindest Lösungen zu finden,

die die Erhaltung des österreichischen Mehrheitseigentums mit einem Kernaktionär ÖI-AG und damit die Entscheidungs- und Gestaltungsmacht in Österreich garantieren.

Beispielsweise wäre eine Privatisierung der Post AG über einen strategischen Partner mangels österreichischen Interessenten nur über den Verkauf des Unternehmens an einen großen ausländischen Postkonzern (am wahrscheinlichsten die Deutsche Bundespost) zu bewerkstelligen. Obwohl es im internationalen Postmarkt sicherlich notwendig ist, Kooperationen einzugehen und neue (internationale) Produkte zu entwickeln, hätte eine mehrheitliche Abgabe der Anteile an einen ausländischen Postkonzern wesentliche negative Aspekte.

Hierzu ist festzuhalten:

- Derzeit gibt es kein europäisches Postunternehmen, das mehrheitlich ans Ausland verkauft wurde. Geschäftsfeldspezifische Kooperationen sind in Europa durchaus üblich, mehrheitliche Verkäufe und geschäftsfeldübergreifende Kooperationen nicht. Ein Zusatznutzen in Form von know how aus dem Ausland ist nicht zu erwarten, da die Post AG bereits in Österreich selbst eines der modernsten Logistiksysteme aufgebaut hat. Technisierungen erfolgen schon jetzt nach internationalen Standards.
- Eine Abwanderung österreichischer Wertschöpfung wäre zu befürchten, insbesondere wenn logistische Vorleistungen dann in Deutschland erbracht werden.
- In den letzten Jahren konnte die Post AG stets ein positives Konzernergebnis (nach Steuern) aufweisen.
- Im Jahr 2000 wurde zudem eine Sonderdividende an den Eigentümer in der Höhe von 327 Mio € ausgeschüttet. Bei einem Verkauf der Anteile verzichtet man dadurch auf (potentielle) zusätzliche Staatseinnahmen.
- Vorteile für das Inlandsgeschäft der Post AG sind nicht zu erwarten, da die Post mit mehr als 95 % Inlandsausrichtung über bessere Kenntnis des österreichischen Marktes verfügt und Erfahrungen am Paketmarkt mit DPD Austria (Abgabe des gewinnbringenden B2B Bereichs) hat.
- Durch die Sonderstellung der Post AG mit einem 60%igen Anteil an Beamten sind dienstrechtliche Folgen für die Angestellten nicht auszuschließen, bzw kann dieser Zustand derzeit einen Privatisierungserlös zusätzlich schmälern und in Folge weitere Kosten für den Staatshaushalt bedeuten.
- Ein strategischer Vorteil der österreichischen Post AG ist die geografische Lage zu zukünftigen EU Mitgliedern. Diese könnte selbst offensiv genutzt werden, was allerdings bei einem ausländischen Eigentümer nicht denkbar wäre, da dieser primär eigene (Expansions-) Interessen verfolgen würde.
- Derzeit ist der Universaldienst, dh die flächendeckende Versorgung mit Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen, der Post vorbehalten. Eine Durchsetzung der erforderlichen Qualität wäre im Verkaufsfall sicherlich erschwert.

Aus heutiger Sicht erscheint deshalb ein Verkauf von ÖIAG-Anteilen an der Post AG nicht zielführend – anstelle der Hereinnahme eines strategischen Partners wären auch verstärkte Kooperationen denkbar. Eine vollständige Privatisierung der Post AG oder der

Telekom Austria bzw auch eine mehrheitliche Abgabe der Post AG an einen ausländischen Konzern ist strikt abzulehnen!

Eine Übertragung von ÖBB und Verbund an die ÖIAG wird bei der derzeit vorherrschenden industrie- und infrastrukturpolitischen Konzeption der Regierung, bei welcher vor allem Privatisierungserlöse angestrebt werden, abgelehnt.

**Zu den einzelnen Paragraphen nimmt die Bundesarbeitskammer wie folgt Stellung:**

Zu § 7 Abs 4

Der geplante Abs 4 ist eine bloße „Soll“-Vorschrift, deren normativer Charakter äußerst fraglich ist. Die darin enthaltenen Privatisierungsziele sind unter anderem folgende:

- Schaffung bzw Erhaltung von langfristig sicheren Arbeitsplätzen in Österreich
- Möglichst hoher Erlös für den Eigentümer (also primär für die ÖIAG)
- Wenn möglich: Halten der Entscheidungszentralen, der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten der zu privatisierenden Unternehmen in Österreich
- Berücksichtigung des österreichischen Kapitalmarktes

Dieser Zielkatalog enthält keine praktikablen Entscheidungsdeterminanten für konkrete Privatisierungen. Es handelt sich vielmehr um eine bloße Aufzählung einzelner durchaus wünschenswerter Entwicklungen. Wie soll bei der Privatisierung etwa der OMV das Ziel „wenn möglich“, die Entscheidungszentrale in Österreich zu halten, verfolgt werden? Wie die Erfahrungen etwa im Zusammenhang mit dem Verkauf der Austria Tabak AG gezeigt haben, wurde dem Aufsichtsrat keinerlei Prüfung ermöglicht, ob das bereits nach der derzeit geltenden Rechtslage vorgegebene Ziel (§ 7 Abs 3) „Berücksichtigung der Interessen des Beteiligungsunternehmens“ durch den Verkauf an den konkreten Bewerber erfüllt wurde. Es ist also zu erwarten, dass sich die Situation auch durch die neue Bestimmung im Abs 4 nicht verändern wird. Auch die Erläuterungen zum Entwurf wiederholen bloß den Entwurfstext, ohne zu verraten, wie die Erfüllung dieser Ziele erreicht werden soll.

Betreffend Kapitalmarkt ist anzumerken, dass im aktuellen Privatisierungsprogramm der Regierung eine ganze Reihe von 100%-igen Privatisierungen vorgesehen sind. Wie im Falle der in der letzten Legislaturperiode privatisierten Austria Tabak könnten daher noch weitere bedeutende Unternehmen von der Börse genommen werden, was für den Börseplatz Wien schwerwiegende Auswirkungen hätte. Der Anteil des ÖIAG-Portfolios an der gesamten Börsenkapitalisierung beträgt mehr als 30 %, am ATX-Markt sogar mehr als 40 % (davon macht der Kurswert der Telekom Austria allein schon die Hälfte aus).

Zu § 9 Abs 1

Das vorrangige Ziel der Wertsteigerung als Aufgabe des Beteiligungsmanagements wird in § 9 Abs 1 nochmals betont und hervorgehoben. Die Bundesarbeitskammer betrachtet diese Formulierung mit folgender Begründung sehr kritisch: Da die Beteiligungen weitgehend zu 100 % abgegeben werden sollen, dient das Ziel, eine hohe Wertsteigerung der Unternehmen zu bewirken einzig dazu, die Verkaufserlöse zu steigern. Dies sichert oder schafft keineswegs automatisch Arbeitsplätze. Zahlreiche Beispiele zeigen das Gegenteil: Oft wird versucht, mit sinkenden Beschäftigungszahlen auf Grund von Rationalisierungs- und Personalabbauprogrammen die Aktienkurse in die Höhe zu treiben. Das Shareholder-Value-Prinzip, wie es im vorliegenden Entwurf angedeutet wird, ist sicherlich kein langfristiges Konzept zur Steigerung oder Sicherung der Beschäftigung.

Zu § 14 Abs 7

Die Neuformulierung des § 14 Abs 7 wird von der BAK strikt abgelehnt. Die Bundesarbeitskammer fordert die Beibehaltung der geltenden Regelung.

Im Zuge des im Jahr 2000 neu formulierten ÖIAG-Gesetzes bildete die Reduzierung bzw Verhinderung des politischen Einflusses oder Zugriffes auf die ÖIAG bzw deren Beteiligungsgesellschaft eine der Kernfragen (Stichwort: „Entpolitisierung“). Die Bestellung des Aufsichtsratsgremiums wurde aus diesem Grund völlig umgestellt. Der § 14 Abs 7 kehrt die damaligen Bemühungen in das Gegenteil um. Der Aufsichtsrat wird einer seiner wesentlichen Aufgaben beraubt, nämlich der Festlegung der Verwendung von Privatisierungserlösen bzw Gewinnen. Die Verwendung von Verkaufserlösen oder Gewinnen sowie die Bildung von Rücklagen wird mit der vorliegenden Novelle von der Zustimmung der Hauptversammlung abhängig, wodurch der Finanzminister als Eigentümerversorger das volle Durchgriffsrecht auf die ÖIAG erhält.

Diese Vorgangsweise widerspricht völlig dem Aktiengesetz und dem Geist des ÖIAG-Gesetzes 2000. Gemäß § 222 HGB ist der Vorstand für die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich und wird dieser gem § 125 AktG vom Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt. An dem vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss ist die Hauptversammlung gem § 126 AktG gebunden. Außerdem wird durch § 14 Abs 7 die gem § 70 AktG verankerte unternehmerische Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat vollkommen ausgehöhlt. Der vorliegende Gesetzesentwurf negiert somit das geltende Aktiengesetz in einer sehr krassen Form.

§ 14 Abs 7 ermöglicht eine Gewinnausschüttung der ÖIAG an den Bund vor Tilgung der restlichen ÖIAG-Schulden. Bisher galt die Regelung, dass Verkaufserlöse einzig zur Tilgung verwendet werden müssen. Mit den Bestimmungen des § 14 Abs 7 wird das Ziel verfolgt, direkt Mittel aus den Verkaufserlösen dem Bundesbudget zuzuführen. Dies ist strikt abzulehnen.

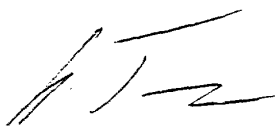
Seite 7

BUNDESARBEITSKAMMER

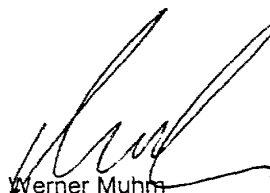
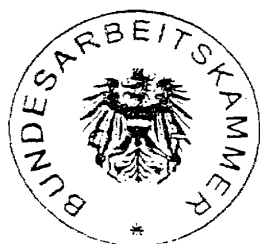
Gemäß § 14 Abs 2 ist der Bund verpflichtet, der ÖIAG die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Anleihen, Darlehen und Krediten, die die ÖIAG mit Bundeshaftung aufgenommen hat und für die eine Refundierungsverpflichtung des Bundes besteht, so rechtzeitig zu ersetzen, dass die ÖIAG ihre diesbezüglichen Verpflichtungen termingerecht erfüllen kann. Bei völliger Entnahme des für die Zinszahlungen zu verwendenden Gesamtgewinnes müssten – im Falle von zu geringer Liquidität - für die Verpflichtungen der ÖIAG erst wieder neue Schulden gemacht werden. Wenn die Mittel, die die ÖIAG für die Bezahlung der Zinsen braucht, für das Budget abgezogen werden, dann muss laut ÖIAG-Gesetz 2000 der Bund dafür aufkommen. Die Bundesarbeitskammer verwehrt sich daher gegen eine Bestimmung, wonach die ÖIAG als Mittel zur Budgetsanierung – ungeachtet der noch zu tilgenden ÖIAG-Schulden – benutzt werden kann. Solange die Schulden der ÖIAG, für die eine Refundierungsverpflichtung des Bundes besteht, nicht vollständig getilgt sind, darf keine Dividendenausschüttung an den Bund erfolgen.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer steht § 14 Abs 7 auch im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 9, wonach die ÖIAG auch ein aktives Beteiligungsmanagement zu betreiben hat. Denn dafür bräuchte sie erstens einen gewissen unternehmerischen Handlungsspielraum und zweitens auch die entsprechenden Mittel, um bei einer allfälligen Kapitalerhöhung einer Gesellschaft, an der sie beteiligt ist, mitziehen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Werner Muhn  
Direktor